

# D I E N S T B L A T T

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. September 2021	Nr. 101
------	---	---------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes (UdS) und der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) für den gemeinsamen weiterbildenden Master-Studiengang Sport-/Gesundheitsmanagement  
Vom 10. Dezember 2020.....

1082

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes (UdS) und der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) für den gemeinsamen weiterbildenden Master-Studiengang Sport- /Gesundheitsmanagement**

**Vom 10. Dezember 2020**

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft (HW) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) und die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) hat auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen der UdS und der DHfPG vom 9. Oktober 2014 folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes (UdS) und der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) für den gemeinsamen weiterbildenden Master-Studiengang Sport- /Gesundheitsmanagement erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums und des Senats der DHfPG hiermit verkündet wird.

**Artikel 1**

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1,0/1,3 = sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;

1,7/2,0/2,3 = gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7/3,0/3,3 = befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7/4,0 = ausreichend bei einer Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“

2. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Es gilt folgende prozentuale Aufteilung der Noten:

<i>Note</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Punkte</i>
1,0-1,5	„sehr gut“	100 % bis 94 % der erreichbaren Punktzahl
1,6-2,5	„gut“	< 94 % bis 85 % der erreichbaren Punktzahl
2,6-3,5	„befriedigend“	< 85 % bis 72 % der erreichbaren Punktzahl
3,6-4,0	„ausreichend“	< 72 % bis 55 % der erreichbaren Punktzahl
ab 4,1	„nicht ausreichend“	< 55 % der erreichbaren Punktzahl

3. § 19 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Master-Zeugnis (Abschlussdokumentation) und in der Master-Urkunde wie folgt kategorisiert:

1,0-1,5 = sehr gut;

1,6-2,5 = gut;

2,6-3,5 = befriedigend;

3,6-4,0 = ausreichend;

ab 4,1 = nicht ausreichend.“


4. § 20 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Wiederholung der Master-Thesis bekommt der oder die Studierende für die Nachbearbeitung einen erneuten Abgabetermin innerhalb von drei Monaten nach Ergebnisbekanntgabe mitgeteilt.“

## Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 23. Juli 2021



Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)